

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 6

85

30. Juni 2020

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, Sonntag 30. August 2020.....</i>	85	
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes.....</i>	86	
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....</i>	87	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach und Weinsberg-Neuenstadt über die Änderung der Vereinbarung über das Evangelische Kreisbildungswerk Heilbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz89</i>
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.....</i>	87	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Diakoniestation Möckmühl90</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes.....</i>	88	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Aistaig, Boll, Oberndorf, Schramberg und Lauterbach und Sulgen über die Übertragung der Trägerschaft für die gemeinschaftliche Kirchenpflege Oberndorf gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz92</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskostenverordnung.....</i>	88	<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim.....94</i>
<i>Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung.....</i>	88	<i>Dienstschriften.....98</i>
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung.....</i>	89	<i>Arbeitsrechtsregelungen.....99</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen.....102</i>

Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, Sonntag 30. August 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 19. Mai 2020
AZ 52.13-14 Nr. 77.34-18-05-05-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 30. August 2020, ein Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Kirchen sind auf vielfältige Weise Teil einer schuld-

haften und gewalttätigen Vergangenheit und Gegenwart. „Healing of Memories“ als seelsorglich-therapeutisches Verfahren ermöglicht es etwa in Namibia, als ehemaliger deutscher Kolonie, oder an ausgesuchten Orten in Osteuropa die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit mit aktuellen kirchlichen Versöhnungsprojekten zu verbinden. Gleichzeitig ermöglicht diese Kollekte angehenden Pastorinnen und Pastoren aus unseren Landeskirchen einen Studienaufenthalt im Ökumenischen Institut Bossey und an der Universität Genf. Dort leben und lernen sie in enger Gemeinschaft mit jungen Menschen verschiedener Konfessionen aus allen Teilen der Welt. Die Studierenden können entweder ein Studienprogramm für ein oder für zwei Semester belegen.

In Johannes 17,21 steht geschrieben:
„Damit sie alle eins seien, gleichwie du, Vater, in mir

und ich in dir, damit auch sie in uns eins seien, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast“

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h. c. Frank Otfried July

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom 18. Mai 2020 AZ 11.80 Nr. 11.51-03-V03

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landessynode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 51), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Die Landessynode kann zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum einberufen werden, wenn der nächste Zusammentritt der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1 andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Satz 1 gilt nicht für eine sofortige Einberufung der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1.

(2) Eine Einberufung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur möglich, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen geheime Wahlen und Abstimmungen nicht durchgeführt werden.“

2. In § 26 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „audiovisuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt“ durch die Wörter „Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; § 18a Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 19. Mai 2020 in Kraft und am 1. März 2021 außer Kraft.

Stuttgart, 19. Mai 2020

Dr. h.c. Frank Otfried July

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchlichen Geset- zes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 18. Mai 2020
AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V16

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landes-
synode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungs-
gesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt ge-
troffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Got- tesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In der Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Got-
tesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 67)
wird nach dem Satz „Die mit * bezeichneten Stücke
können in die örtliche Gottesdienstordnung übernom-
men werden.“ folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 17 Satz 2 KGO müssen – abgese-
hen vom Eingangswort, von Predigttext und Predigt,
vom Vaterunser und vom Segen – auch die nicht mit *
bezeichneten Stücke vom Oberkirchenrat nicht in die
örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. Mai 2020
in Kraft und am 1. März 2021 außer Kraft.

Stuttgart, 19. Mai 2020

Dr. h.c. Frank Otfried July

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Än- derung des Mitarbeitervertretungs- gesetzes

vom 18. Mai 2020
AZ 23.02 Nr. 26.10-03-01-V14

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landes-
synode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungs-
gesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt ge-
troffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

In Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 19. Oktober
2019 (Abl. 68 S. 728) wird nach Absatz 2 folgender
Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von § 54c Absatz 1 Satz 1 MVG.
Württemberg beziehungsweise § 54c Absatz 2 Satz
1 MVG.Württemberg erfolgt die Einberufung der
Vollversammlung beziehungsweise der Regionalver-
sammlungen zur Wahl der Mitglieder des AGMAV-
Vorstandes anlässlich der allgemeinen Neuwahl der
Mitarbeitervertretungen im Jahr 2020 spätestens bis
zum 17. Mai 2021. Der bisherige AGMAV-Vorstand
bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten AG-
MAV-Vorstandes im Amt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und
am 17. Mai 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 28. Mai 2020

Dr. h.c. Frank Otfried July

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 18. Mai 2020
AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V41

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In Anlage 2 Abschnitt I Pfarrbesoldungsgruppe 3 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. Dezember 2019 (Abl. 69 S. 2), werden nach dem Wort „Landesjugendpfarrer“ die Wörter „Leitender Pfarrer der Evang. Bauernarbeit“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskostenverordnung

vom 5. Mai 2020
AZ 20.41-2 Nr. 20.36-01-02-V19

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und § 4b Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz wird in Ausführung von § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der EKD verordnet:

Artikel 1 Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Umzugskostenverordnung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2019 (Abl. 68 S. 484), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „nach Abs. 1 zu berücksichtigende Kind“ durch die Wörter „kindergeldberechtigte Kind, das auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Umziehenden gehört,“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

W e r n e r

Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs
vom 26. Mai 2020
AZ 13.91-2 Nr. 73.62-04-02-V07

Nach § 4 der Satzung der Martin Haug Stiftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1983 (Amtsblatt 50, Seite 572) werden rückwirkend ab 1. Mai 2020 als neue Mitglieder des Stiftungsrates der Martin-Haug-Stiftung für die Dauer von sechs Jahren berufen:

1. 
2. 
3. 

Dr. h. c. Frank Otfried July

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

vom 5. Mai 2020
AZ 20.41-2 Nr. 20.36-01-02-V21

Es wird bestimmt:

Artikel 1 Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 20. März 2014 (Abl. 66 S. 75), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. Juli 2019 (Abl. 68 S. 485), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 wird in Satz 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. Die Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach und Weinsberg-Neuenstadt über die Änderung der Vereinbarung über das Evangelische Kreisbildungswerk Heilbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. Mai 2020
GZ Evangelisches Kreisbildungswerk Heilbronn
15.43-03-02-V02

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelischen Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach und Weinsberg-Neuenstadt sowie der Verband Evangelische Tagungsstätte Löwenstein die kirchenrechtliche Vereinbarung über das Evangelische Kreisbildungswerk Heilbronn geändert. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12. Mai 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für das Evangelische Kreisbildungswerk Heilbronn in der Fassung der Amtsblattveröffentlichung vom 30. April 2004 (Amtsblatt Bd. 61 S. 78 ff.)

zwischen

1. dem Evangelischen Kirchenbezirk Brackenheim,
2. dem Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn,
3. dem Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt,
4. dem Evangelischen Kirchenbezirk Marbach,
5. dem Evangelischen Kirchenbezirk Besigheim,

jeweils vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses;

und

6. dem Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Löwenstein,

vertreten durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden,

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende

„Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für das Evangelische Kreisbildungswerk Heilbronn“

geschlossen, der

7. die „Haus der Familie Heilbronn gGmbH“, vertreten durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,

beitritt.

Artikel 1

§ 1

(1) Im Rubrum werden die Worte „vertreten durch Dr. Werner-Ulrich Deetjen, Dekan; vertreten durch Hansjürgen Thomann, Dekan; vertreten durch Christoph Hirsch, Dekan; vertreten durch Otto Friedrich, Dekan; vertreten durch Otto Ziegler, Dekan; vertreten durch Martin Luscher, Dekan“ gestrichen. Darüber hinaus wird Nr. 3 gestrichen; Nr. 4 wird dadurch Nr. 3. Dabei wird das Wort „Weinsberg“ durch die Worte „Weinsberg-Neuenstadt“ ersetzt. Die Nr. 5-8 werden Nr. 4-7.

(2) Nach der neuen Nr. 5 werden ausgerückt die Worte „jeweils vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses“ eingefügt.

(3) In der neuen Nr. 7 werden die Buchstaben „e.V.“ durch die Buchstaben „gGmbH“ ersetzt. Die Worte „Frau Ursula Isermann, Geschäftsführerin“ werden durch die Worte „die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Neuenstadt, Weinsberg“ durch die Worte „Weinsberg-Neuenstadt“ und die Buchstaben „e.V.“ durch „gGmbH“ ersetzt.

§ 3

(1) In § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4, 7 und 8“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6 und 7“ ersetzt.

(2) In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Nr. 4 und 5“ ersetzt.

§ 4

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss des Evangelischen Kreisbildungswerks zur Beschlussfassung vorzulegen und der Verbandsversammlung des Kirchenbezirksverbands „Evangelische Tagungsstätte Löwenstein“ bekannt zu geben.“

§ 5

In § 7 wird der Buchstabe d gestrichen. Buchstabe e wird dadurch Buchstabe d.

§ 6

§ 8 entfällt. Die §§ 9, 10, 11 werden entsprechend zu den §§ 8, 9, 10.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Diakoniestation Möckmühl

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Mai 2020 GZ Möckmühl 45.01-131-V05

Die Verbundkirchengemeinden Jagsthausen-Olnhausen und Widdern-Unterkessach und die Kirchengemeinde Siglingen haben der Verbundkirchengemeinde Möckmühl-Roigheim-Züttlingen als Trägerin der Diakoniestation Möckmühl die Tätigkeit auf ihrem Gebiet gestattet und eine entsprechende Kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 15. Mai 2020 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Kirchenrechtliche Vereinbarung für den Betrieb der Diakoniestation Möckmühl

zwischen

den Evangelischen Verbundkirchengemeinden
Jagsthausen – Olnhausen und Widdern –
Unterkessach, der Evangelischen Kirchengemeinde
Siglingen

und

der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Möck-
mühl – Roigheim - Züttlingen

nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes

Präambel

Seit 12. Mai 1980 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Möckmühl die Diakoniestation Möckmühl betrieben. Zum 1.12.2019 tritt die Evangelische Verbundkirchengemeinde Möckmühl – Roigheim -Züttlingen die Rechtsnachfolge der Evangelischen Kirchengemeinde Möckmühl an.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft, Tätigkeitsbereich und Finanzierung

(1) Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Möckmühl – Roigheim - Züttlingen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Verbundkirchengemeinden Jagsthausen – Olnhausen und Widdern – Unterkessach und der Evangelischen Kirchengemeinde Siglingen die Diakoniestation Möckmühl.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Jagsthausen, Möckmühl, Neudenau, Roigheim und Widdern.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie Sozialstationen in Würt-

temberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

(4) Die Kirchengemeinden Jagsthausen – Olnhausen, Widdern – Unterkessach und Siglingen übertragen die Aufgabe der Diakoniestationsarbeit in ihrem Bereich auf die Evangelische Verbundkirchengemeinde Möckmühl – Roigheim - Züttlingen als Trägerin der Diakoniestation Möckmühl.

(5) Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Möckmühl – Roigheim - Züttlingen bildet einen Beirat für die Arbeit der Diakoniestation Möckmühl, in den die Kirchengemeinden Jagsthausen - Olnhausen, Widdern – Unterkessach und Siglingen je einen Vertreter entsenden. Der Beirat entwirft eine Geschäftsordnung für seinen Aufgabenbereich.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 01.12.2019 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.¹

(3) Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

¹ Bei einer Kündigung ist insbesondere zu beachten:

- a) Von der kündigenden Kirchengemeinde:
 - Es wird der Diakoniestation kirchenrechtlich der Auftrag zur Versorgung des Gemeindegebiets entzogen;
 - auf dem Gebiet der kündigenden Kirchengemeinde darf die Diakoniestation keine Leistungen mehr erbringen;
 - es enden alle Rechte zur Mitgestaltung der Arbeit (insbesondere Mitsprache im Beirat) und alle Verpflichtungen.
- b) Von der - restlichen - Diakoniestation:
 - Die räumliche Veränderung des Zuständigkeitsbereichs ist für das gesamte Leistungsspektrum maßgeblich. Die personelle und sächliche Ausstattung ist anzupassen (ggf. Rückgabe von Ausstattungsgegenständen, Betriebsmitteln usw.);
 - Die Verträge mit den Kassen (insbesondere Pflege- und Krankenkassen) sind anzupassen.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Aistaig, Boll, Oberndorf, Schramberg und Lauterbach und Sulgen über die Übertragung der Trägerschaft für die gemeinschaftliche Kirchenpflege Oberndorf gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbands- gesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenkirchenrats
vom 14. Mai 2020
GZ Oberndorf 78.2-840-V01/8.1

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelischen Kirchengemeinden Aistaig, Boll, Schramberg und Lauterbach und Sulgen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberndorf die Trägerschaft für die gemeinschaftliche Kirchenpflege Oberndorf übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. Mai 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberndorf a. N, Aistaig, Boll-Bochingen, Schramberg und Lauterbach sowie Sulgen über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberndorf a. N. ist seit 1998 Trägerin einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege, zu der bisher die weiteren Kirchengemeinden Aistaig, Sulgen und die Gesamtkirchengemeinde Schramberg gehören (von 1971 bis 1997 war die Gesamtkirchengemeinde Schramberg die Trägerin). Zum 01.01.2019 erfolgt die Fusion der Kirchengemeinden Schramberg und Lauterbach zu einer Kirchengemeinde. Ebenfalls zum 01.01.2019 tritt die Kirchengemeinde Boll-Bochingen der gemeinschaftlichen Kirchenpflege bei.

Die beteiligten Kirchengemeinden wählen jeweils dieselbe Person zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger der Kirchengemeinden.

Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten sachlichen Mittel und Einrich-

tungen, welche die gemeinschaftliche Kirchenpflege benötigt, werden von der Kirchengemeinde Oberndorf a. N. bereitgestellt.

Hierzu schließen die genannten Kirchengemeinden gemäß § 8 Kirchliches Verbandsgesetz die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung.

§ 1

Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Oberndorf a. N. ist Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege. Sie stellt das erforderliche Personal an und sorgt für die Bereitstellung der für den Betrieb der gemeinschaftlichen Kirchenpflege notwendigen Einrichtungen und sachlichen Mittel.

(2) Die Aufgaben der gemeinschaftlichen Kirchenpflege ergeben sich aus der Kirchengemeindeordnung.

(3) Die Trägerin ist verpflichtet, die gemeinsame Kirchenpflegerin oder den gemeinsamen Kirchenpfleger für die gemeinsame Kirchenpflege anzustellen, die oder den die beteiligten Kirchengemeinden gewählt haben (Leiterin oder Leiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege).

§ 2

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Trägerin und der beteiligten Kirchengemeinden nach der Haushaltsordnung und der Kirchengemeindeordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3

Anordnungsbefugnis, Kassenaufsicht

(1) Für die beteiligten Kirchengemeinden wird jeweils eine eigene Kasse nach § 61 Haushaltsordnung geführt.

(2) Die Anordnungsbefugnis gern. § 41 und die Kassenaufsicht über die einzelnen Kassen gern. § 67 Haushaltsordnung wird der Leiterin oder dem Leiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege übertragen (sog. Kämmererprinzip gern. Nr. 62a KGO-AVO zu § 38 Kirchengemeindeordnung).

(3) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die mit Kassenaufgaben betraut sind, wird eine Kassendienst-anweisung erstellt.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird bei der Trägerin ein beschließender Ausschuss eingerichtet.

(2) Dem Ausschuss gehören von den Kirchengemeinden Schramberg und Lauterbach, Sulgen sowie der Trägerin beide Vorsitzenden des jeweiligen Kirchengemeinderates, von den Kirchengemeinden Aistaig und Boll-Bochingen eine oder einer der Vorsitzenden¹ und die Leiterin oder der Leiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege mit Stimmrecht an. Bei den Kirchengemeinden Schramberg und Lauterbach, Sulgen und der Trägerin werden Vertreter für den Verhinderungsfall bestimmt, bei den Kirchengemeinden Aistaig und Boll Bochingen werden die jeweiligen Kirchengemeinderatsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch die anderen Vorsitzenden des Kirchengemeinderates der jeweiligen Kirchengemeinde vertreten.

(3) Dem gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Er entscheidet über die Besetzung der Stellen in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege sowie über die Entlassung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Regelungen des § 1 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Kirchenpflege. Die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die Mitarbeitenden der gemeinschaftlichen Kirchenpflege nimmt die Leiterin oder der Leiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege wahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses nimmt die Aufgaben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege wahr.
3. Er bereitet die Besetzung der Kirchenpflegerstelle vor und erarbeitet einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers für die Trägerin und die beteiligten Kirchengemeinden.
4. Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates der Trägerin bleibt hiervon unberührt.

¹ Welche oder welcher Vorsitzende dies im Einzelfall ist, entscheidet sich nach der Zuständigkeitsabgrenzung, die die beiden Vorsitzenden nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung zu treffen haben.

5. Er bewirtschaftet die Mittel, die über den Sonderhaushaltsplan bereitgestellt werden. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in den beteiligten Kirchengemeinden hat die gemeinschaftliche Kirchenpflege zu besorgen. Die Verwaltung und Unterhaltung von baulichen Einrichtungen, die die gemeinschaftliche Kirchenpflege nutzt, erfolgt durch die Trägerin.

6. Er entscheidet über eine Kassendienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege.

7. Er erlässt für die gemeinschaftliche Kirchenpflege eine Geschäftsordnung.

§ 5

Finanzierung der Leistungen der Trägerin

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt und eine gesonderte Rechnung geführt. Die anfallenden Kosten für das Personal und den Sachaufwand der gemeinschaftlichen Kirchenpflege werden auf die beteiligten Kirchengemeinden sowie die Trägerin entsprechend dem Anteil der Gemeindegliederzahl umgelegt.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit es sich nicht um eine interne Geschäftsordnung für die Kirchenpflege handelt.

§ 7

Kündigung

(1) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch die beteiligten Kirchengemeinden ist nur auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr möglich und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Bei der Kündigung durch eine der beteiligten Kirchengemeinden besteht die Vereinbarung zwischen der Trägerin und den übrigen Kirchengemeinden fort.

(3) Eine Kündigung durch die Trägerin ist zum Ende der Wahlperiode der gemeinsamen Kirchenpflegerin oder des gemeinsamen Kirchenpflegers der beteiligten Kirchengemeinden sowie der Trägerin möglich oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sich eine der Kirchengemeinden bereit erklärt, in das Anstellungs-

verhältnis mit der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger einzutreten.

(4) Ist es der Trägerin innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich, ihren Personalbestand durch zumutbare Maßnahmen den veränderten Bedingungen anzupassen, bleibt diese Vereinbarung auch gegenüber der kündigenden Kirchengemeinde so lange wirksam, bis die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt sind. Die Trägerin und die Kirchengemeinde sind verpflichtet, diese Maßnahmen umgehend nach Vorliegen der Genehmigung der Kündigung des Oberkirchenrats einzuleiten.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Oberndorf a. N., Aistaig, Sulgen und der Gesamtkirchengemeinde Schramberg und Lauterbach am 12. März 1997 geschlossene Vereinbarung über die gemeinschaftliche Kirchenpflege tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Diakoniestationsvertrag über die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Mai 2020
GZ Lauffen am Neckar 45.01-115-V10

Der Diakonie-Sozialstationsvertrag über die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim (letzte Veröffentlichung im Amtsblatt 65 Seite 241) ist geändert worden. Die geänderte Fassung dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. Mai 2020 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Diakonie-Sozialstationsvertrag über die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim- Nordheim

Für den Betrieb der Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen am Neckar arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und evangelischen Krankenpflegevereine in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evangelische Kirchengemeinde Lauffen mit dem ihr angeschlossenen Evangelischen Diakonissenverein Lauffen e.V.
2. Evangelische Kirchengemeinde Neckarwestheim mit dem ihr angeschlossenen Evangelischen Krankenpflegeverein Neckarwestheim
3. Evangelische Kirchengemeinde Nordheim mit dem ihr angeschlossenen Evangelischen Krankenpflegeverein Nordheim

Präambel

Seit 01.01.1981 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen die Diakonie-Sozialstation Lauffen betrieben.

Als Einrichtung der beteiligten Kirchengemeinden ist die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakonie-Sozialstation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an allen Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakonie-Sozialstation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakonie-Sozialstation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

1. Die Rechtsträgerin ist die Evangelische Kirchengemeinde Lauffen am Neckar.
Sie betreibt als Trägerin in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Neckarwestheim und Nordheim die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim.

2. Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden Lauffen, Neckarwestheim und Nordheim.
3. Die Diakonie-Sozialstation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakonie-Sozialstation als ihrer Einrichtung nehmen die beteiligten Kirchengemeinden Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr. Die Diakonie-Sozialstation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Dorfhilfe sowie Nachbarschaftshilfe) sowie eine teilstationäre Tagespflege im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.
2. Die Diakonie-Sozialstation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.
3. Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakonie-Sozialstation.
4. Die Dienste der Diakonie-Sozialstation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3 Diakonie-Sozialstationsausschuss

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakonie-Sozialstation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus
 - 2 Vertretern/Vertreterinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen
 - 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarwestheim
 - 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim

- je 1 Vertreter/in der evangelischen Krankenpflegevereine Lauffen, Neckarwestheim und Nordheim.

Beratend gehören ihm je ein/e Vertreter/in der Bürgerlichen Gemeinden Lauffen, Neckarwestheim und Nordheim an.

Der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

2. Die Vertreter/innen der Kirchengemeinden und der evangelischen Krankenpflegevereine werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.
Die Vertreter/innen der bürgerlichen Gemeinden werden von diesen benannt.
3. Ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.
4. Der Diakonie-Sozialstationsausschuss wählt eine/n der Vertreter/innen der Trägerin als Vorsitzende/n und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied als Stellvertreter.
5. Der Diakonie-Sozialstationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonie-Sozialstation fest.
 - Er erlässt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakonie-Sozialstation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.
 - Er beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbes. Pflegedienstleitung, Einsatzleitungen Nachbarschaftshilfe). Über die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin entscheidet der Diakonie-Sozialstationsausschuss nur, wenn diese Aufgabe nicht in Personalunion vom Kirchenpfleger oder der Kirchenpflegerin wahrgenommen wird. Diese Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.

Die Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation obliegt im Rahmen des genehmigten Stellenplans gemäß § 5 Abs. 2 der Ortssatzung Lauffen, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der Diakoniestation (gem. §39,1 KGO). Dabei wirken die Pflegedienstleitung, bzw. Einsatzleitung für je ihren Bereich mit.

- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Diakonie-Sozialstation aus.
 - Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakonie-Sozialstation und berät den Rechnungsabschluss.
 - Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakonie-Sozialstation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.
 - Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakonie-Sozialstation fest.
 - Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakonie-Sozialstation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
6. Als beschließender Ausschuss der Kirchengemeinde Lauffen ist der Diakonie-Sozialstationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

1. Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt. Die unterstellten Mitarbeiter/innen sind in der Regel für einen bestimmten Pflegebereich zuständig. Sie arbeiten mit den örtlichen Kirchengemeinden zusammen und werden von diesen seelsorgerlich begleitet.
2. Für die Nachbarschaftshilfe und die Haus- und Familienpflege wird eine Einsatzleitung bestellt, die dezentral organisiert sein kann.
3. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Diakonie-Sozialstation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakonie-Sozialstation veranschlagt und als Nebenrechnung geführt. Der Teilhaushaltsplan der Diakonie-Sozialstation wird in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Diakonie-Sozialstation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand durch folgende Einnahmen ab:
 - Gebühren und Entgelte
 - Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der örtlichen Krankenpflegefördervereine
 - Beiträge des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Heilbronn und der bürgerlichen Gemeinden
 - Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
 - Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung oder Vereinbarung direkt einem Vertragspartner zuzuordnen sind.
3. Der entstehende Abmangel wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen der bürgerlichen Gemeinden zum 30. Juni des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt. Der aufgeteilte Abmangel wird, soweit nicht vorher noch örtlich gebundene Zuweisungen der Krankenpflegevereine oder Spenden zum Abzug kommen, im Verhältnis 1 : 2 zwischen der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde aufgeteilt. Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses zu erfüllen, muss die jährliche Abmangelbeteiligung/Zuschussgewährung der bürgerlichen Gemeinden mindestens die Hälfte des Landeszuschusses erreichen. Dieser Mindestbeitrag wird dabei, sofern keine Einzelbewilligung auf die einzelnen bürgerlichen Gemeinden bezogen erfolgt, ebenfalls im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres aufgeteilt. Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.
4. Die Diakonie-Sozialstation informiert die bürgerlichen Gemeinden rechtzeitig über Ausweitungen oder Einschränkungen des Aufgabenbereiches, des Stellenplans und über Neuinvestitionen von

mehr als 20.000 DM im Einzelfall bzw. 40.000 DM pro Jahr und bemüht sich, mit ihnen Einvernehmen darüber zu erzielen.

Ausgaben, die durch

- die Ausweitung des Aufgabenbereichs um mehr als 10% des bisherigen Planansatzes,
 - eine wesentliche Erweiterung des Stellenplanes,
 - Neuinvestitionen, die ab einem Einzelbetrag von DM 20.000 bzw. DM 40.000 insgesamt pro Jahr entstanden sind, werden für die Gemeinden nur dann abmangelwirksam, wenn diese trotz vorheriger Information nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung des Haushaltsplans widersprochen haben. Der Widerspruch ist wirksam, wenn er von mehr als der Hälfte der bürgerlichen Gemeinden getragen wird.
5. Vor der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben muss ein Deckungsnachweis gegeben sein.
6. Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.
7. Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakonie-Sozialstation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme von Diensten

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung die bisher von den Vertragspartnern angebotenen ambulanten pflegerischen Dienste.

§ 7

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragsparteien angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen. Gestellungsverträge werden übernommen.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher und künftig von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt werden, werden der Diakonie-Sozialstation zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Nutzungsumfang und -entgelte sowie Kostenerstattungen werden jeweils in einem gesonderten Vertrag zwischen der Diakonie-Sozialstation und dem Eigentümer der Räume geregelt. Entsprechendes gilt auch für die Räume, die die Kirchengemeinde Lauffen a.N. für die Diakonie-Sozialstation schaffen wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakonie-Sozialstation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Diese Kündigungsregelungen gelten auch für die bürgerlichen Gemeinden, die diesem Diakonie-Sozialstationsvertrag beigetreten sind.
3. Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakonie-Sozialstation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

4. Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) die Satzung der Diakonie Lauffen vom 01.01.1981
- b) die Kooperationsverträge zwischen der Diakoniestation Lauffen und
 - dem Evangelischen Diakonissenverein Lauffen e.V.
 - der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarwestheim
 - der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim
- c) den Diakonie-Sozialstationsvertrag vom 23. Februar 1994 (ABl. 56 S. 151 ff.) mit Änderungsvereinbarungen vom 21. Juli 2009 (ABl. 64 S. 1) und 15. März 2012 (ABl. 65 S. 241)

Dieser Fassung des Diakonie-Sozialstationsvertrags haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Diakonie-Sozialstationsausschuss in der Sitzung am 23.07.2019 sowie die Kirchengemeinderäte der am Vertrag beteiligten Kirchengemeinden Lauffen am Neckar (am 20.09.2019), Neckarwestheim (am 16.09.2019) und Nordheim (am 17.09.2019) zugestimmt.

Zu § 5 Abs. 3. und 4.: Zur Änderung bzw. Ausweitung des Aufgabenbereichs erfolgte eine separate Zustimmung aller beteiligten bürgerlichen Gemeinden.

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. März 2020



mit Wirkung vom 1. April 2020



[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Mai 2020

[Redacted text block]

Mit Wirkung vom 1. Juni 2020

[Redacted text block]

Mit Wirkung vom 1. Juli 2020

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 2020

[Redacted text block]

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. April 2020

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. April 2020, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1.7.3 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1.7.3 zur KAO Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

§ 1 Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt im Falle von vollständigen und teilweisen Schließungen von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aufgrund von Covid-19. Ausgenommen von dieser Arbeitsrechtsregelung sind die Personalverwaltung, Zentrale Dienste und der Erziehungsdienst.

§ 2 Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

(1) Aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 müssen Einrichtungen bis auf weiteres ganz oder teilweise schließen. Durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.Württemberg mit der zuständigen Mitarbeitervertretung kann in diesen Fällen die Einführung von

Kurzarbeit vereinbart werden. In der Dienstvereinbarung sind insbesondere Beginn und Dauer der Kurzarbeit sowie der Umfang der Kürzung der Arbeitszeit zu regeln. Dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Für den Monat April 2020 gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von drei Kalendertagen anzukündigen ist. Die Kurzarbeit ist längstens auf den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Betriebschließung beschränkt. Sie endet spätestens mit Ende der Gültigkeit dieser Arbeitsrechtlichen Regelung.

2) Die Kurzarbeit betrifft alle Personen, die in diesen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen tätig sind.

(3) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

1. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Schülerinnen und Schüler und dual Studierende bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal
2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet
3. Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverträge im Zeitraum der Kurzarbeit verlängert werden (Anmerkung: vorbehaltlich einer sich ändernden Rechtslage)
4. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG fällt
5. Beschäftigte in Altersteilzeit
6. Geringfügig Beschäftigte
7. Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht vorliegen

(4) Die Kurzarbeit kann bis zur Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden. Bei der Herabsetzung der Arbeitszeit ist diese gleichmäßig unter den Beschäftigten der betroffenen Einrichtung bzw. des betroffenen Einrichtungsteils zu verteilen. Soweit aus dringenden betrieblichen Gründen eine unterschiedliche Verteilung der Arbeitszeit notwendig ist, ist diese mit der Mitarbeitervertretung in der Dienstvereinbarung bzw. einer Anlage zur Dienstvereinbarung zu regeln.

§ 3

Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

(1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung im erforderlichen Maße zu reduzieren oder zu beenden. Den betroffenen Mitarbeitenden ist die Reduzierung oder Aufhebung der Kurzarbeit spätestens zwei Tage vorher mitzuteilen.

(2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

§ 4

Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Alturlaub, Arbeitszeitverkürzung, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben und Inanspruchnahme von neuem Urlaub in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse), nach Maßgabe von § 96 SGB III auszuschöpfen.

§ 5

Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 6

Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 KAO gilt § 24 Absatz 2 KAO entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, bezahlt.

(3) Auf Antrag erhalten einzelne Beschäftigte aus sozialen Gründen einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn Beschäftigte (z. B. Alleinerziehende, Beschäftigte, deren Entgelt infolge der Kurzarbeit den in § 8 Absatz 1 SGB IV genannten Betrag unterschreitet) durch die Kurzarbeit in eine existenzgefährdende Notlage gera-

ten würden. Die Mitarbeitervertretung ist in entsprechender Anwendung von § 40 m MVG.Württemberg zu beteiligen.

§ 7

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)

(1) Diejenigen Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 95 % der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III. Der in Satz 1 genannte Aufstockungsbetrag von 95 % gilt rückwirkend für alle ab dem 20. März 2020 in Kraft getretenen Dienstvereinbarungen zu Kurzarbeit.

(2) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

(4) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 8

Anzeigepflicht

Die Dienststellenleitung bzw. die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen, und den Antrag nach § 99 SGB III auf Kurzarbeitergeld unverzüglich zu stellen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung, die für eine Stellungnahme gemäß § 99 Absatz 1 SGB III erforderlichen Informationen zu geben.

§ 9

Wirksamkeit der Dienstvereinbarungen

Die Wirksamkeit von auf der Grundlage dieser Regelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Absatz 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Wirksamkeit der Dienstvereinbarungen sind diese ferner der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

§ 10

Überstunden/Mehrarbeit

Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden. In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden.

(2) Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 20. März 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020.“

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 15. Mai 2020

Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg - Änderung der Anlage 1.7.3 zur KAO:

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1.7.3 zur KAO wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt im Falle von vollständigen und teilweisen Schließungen von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aufgrund von Covid-19. Ausgenommen von dieser Arbeitsrechtsregelung sind die Personalverwaltung sowie Zentrale Dienste.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 15. Mai 2020 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEF600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

